

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) und der Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos

Vortrag an der Universität Mainz
am 14. Dezember 2011

Gliederung

1. Grundlagen des Pfändungsschutzes
 - altes und neues Recht
2. Entstehung des P-Kontos
 - Anspruch auf Umwandlung des bisherigen Girokontos
 - (höhere) Entgelte für P-Konten
3. Pauschalierter Schutzzumfang
 - Sockelbetrag und dessen Veränderung (Erhöhung/Ermäßigung)
 - Neuregelung für das Monatsendproblem
4. Pfändungsschutz bei debitorischem Konto

1. Auszahlungssperre bei Überweisung des gepfändeten Guthabens
 - Frist: 2 Wochen (§ 835 III 2 ZPO a.F.)
2. Arbeitseinkommen
 - Antrag des Schuldners auf Aufhebung der Pfändung erforderlich (§ 850k ZPO a.F.)
3. Sozialleistungen
 - 7 Tage nach Gutschrift unpfändbar (§ 55 I SGB I a.F.)
 - Nach Ablauf der 7-Tage-Frist: zeitanteiliger Schutz nach Maßgabe der Pfändungsschutzvorschriften (§ 55 IV SGB I i.V.m. §§ 850 ff. ZPO a.F.)
 - BGH WM 2004, 1867: Keine Berechnung durch die Bank ⇒ Gerichtliche Entscheidung erforderlich
 - BGHZ 170, 236 = WM 2007, 452: auch für laufende künftige Sozialleistungen

1. Übergangszeit bis Ende 2011: Zweigleisiges System
 - Pfändungsschutzkonto (P-Konto) in § 850k ZPO n.F. ⇒ Folien 6 ff.
 - bei Wahl des Schuldners Vorrang vor dem sonstigen Pfändungsschutzrecht nach § 850l ZPO-2010, § 55 SGB I und § 76a EStG
 - Auslaufen des alten Schutzsystems zum 31.12.2011
 - ⇒ Aufhebung alter Vollstreckungsentscheidungen erforderlich, soweit keine Umwandlung in ein P-Konto erfolgt
2. Auszahlungssperre
 - Verlängerung auf 4 Wochen (§ 835 III 2 Hs. 1 ZPO)
 - gerichtliche Anordnung auf Antrag für künftige Guthaben: 4 Wochen ab Gutschrift (§ 835 III 2 Hs. 2 ZPO)
 - P-Konto: Leistung erst am Ende des auf die Gutschrift folgenden Monats (§ 835 IV ZPO n.F.)

3. Zwecklose Pfändung

- bisherige Lösung über § 765a ZPO (str.)
 - OLGR Frankfurt 2000, 39 = InVo 2000, 136: Aufhebung
 - OLG Nürnberg InVo 2001, 329 = MDR 2001, 835: vorläufige Einstellung
- neue Lösung bis Ende 2011: (1) Aufhebung der Pfändung oder (2) Aussetzung für 12 Monate bei Eingang überwiegend nur unpfändbarer Beträge (§ 833a II ZPO)
 - analoge Anwendung bei debitorischen Konten m.E. (+)
- neue Lösung ab 2012 nur beim P-Konto: Aussetzung für 12 Monate bei Eingang überwiegend nur unpfändbarer Beträge (§ 850I ZPO-2012)

4. Drittschuldnererklärung des Kreditinstituts

- Pflicht zu erklären, ob das gepfändete Konto ein P-Konto ist und ob eine Aufhebung/Aussetzung der Pfändung erfolgte (§ 840 I Nr. 4 + 5 ZPO)

1. Vertrag zwischen Kreditinstitut und Kunde (Absatz 7)

- keine Bevollmächtigung auf Seiten des Kunden möglich
- Anspruch auf Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto
 - kein Gemeinschaftskonto, sondern Umwandlung in zwei getrennte Konten
 - **Problem:** debitorisches Konto, da neues Schutzsystem auf kreditorische Konten zugeschnitten ist (vgl. den Wortlaut „Guthaben“) ⇒ Folie 14
- kein Anspruch auf Neueinrichtung eines P-Kontos ohne vorherige Kundenbeziehung ⇒ siehe allgemein: Folie 7

- Problem: Girokonto als „zentrale Schaltstelle des täglichen Lebens“
- Grundsatz: Vertragsfreiheit; Kontrahierungszwang nur gemäß § 826 BGB bei faktischem Monopol
- Ausnahme: gesetzlicher Kontrahierungszwang in einzelnen Sparkassengesetzen/-verordnungen
- Folgen der Rechtsprechung zur Einschränkung des Kündigungsrechts?
 - ❖ BGHZ 154, 156 = NJW 2003, 1658 (NPD – Sparkasse)
 - ❖ BGH NJW 2004, 1031 (Republikaner – Postbank)
- Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft für ein Basis-Girokonto auf Guthabenbasis; Ablehnung + Kündigung bei Unzumutbarkeit
 - ⇒ Verzicht auf gesetzliche Regelung
 - ⇒ OLG Bremen ZIP 2006, 798: kein Rechtsanspruch des Kunden aus der „ZKA-Empfehlung: Girokonto für jedermann“

2. Problem: Höherer Preis für das P-Konto zulässig

- LG Halle ZVI 2011, 35; LG Bamberg ZVI 2011, 36; LG Leipzig ZVI 2011, 73: gleicher Preis wie sonstiges Girokonto; **a.A.** LG Frankfurt v. 29.9.2011 – 2/10 O 149/11; LG Frankfurt v. 11.11.2011 – 2/10 O 192/11
- richtig: Privatautonomie der Bank; sonst Gefahr von Kontenkündigungen

3. Beschränkung auf ein P-Konto je Person (Absatz 8)

- Versicherung des Kunden, kein anderes P-Konto zu führen
- Kontrolle über Auskunfteien ⇔ ursprüngliche Fassung: Schufa
- bei Verstoß: Anordnung auf Antrag eines Gläubigers (Absatz 9)
 - **Problem:** Anträge mehrerer Gläubiger
 - Lösung m.E. nach dem Prioritätsprinzip (a.A.: Rang des Gläubigers)

1. Freistellung eines Sockelbetrags (Abs. 1)

- Freistellung von Guthaben
 - P-Konto muss auf Guthabenbasis geführt werden, da das Schutzkonzept auf debitorische Konten nicht passt ⇒ Folie 14
 - Umwandlung debitorischer Konten in P-Konten problematisch (s.o.)
- Herkunft der Mittel unerheblich
 - Keine Anknüpfung des Pfändungsschutzes mehr an die Herkunft aus Arbeitseinkommen, Sozialleistungen etc.
 - doppelter Pfändungsschutz möglich, wenn sich der Kunde unpfändbare Beträge (Arbeitseinkommen, Sozialleistungen etc.) nicht auf sein Konto überweisen, sondern „an der Quelle“ bar auszahlen lässt

1. Freistellung eines Sockelbetrags (Abs. 1)

- Unpfändbarkeit per Gesetz
 - Aufrechnungsverbot der Bank (§ 394 BGB)
 - Aber: Verweis der BegrRegE auf eine Korrektur von BGHZ 162, 349 (Erlaubnis der Verrechnung bei debitorischen Konten) geht fehl, da nur Guthaben erfasst werden (s.o.)
- Sockelbetrag (derzeit 1.028,89 €) pro Kalendermonat
 - Übertrag in den Folgemonat bei nicht vollständiger Verfügung (Satz 3)
 - neue Verfügungen im Folgemonat werden zunächst auf den Übertrag angerechnet, dann auf den neuen Sockelbetrag
 - Ansammlung über mehrere Monate nach h.M. nicht möglich

1. Freistellung eines Sockelbetrags (Abs. 1)

- Monatsanfangs-/endproblem
 - Problem: bei Eingang monatlicher Zahlungen zum Monatsende ist der Sockelfreibetrag bereits verbraucht ⇒ nach altem Wortlaut kein Schutz
 - Anfängliche Lösung vieler Gerichte über § 765a ZPO
 - Lösung nunmehr durch § 850k I 2 ZPO n.F.: „Zum Guthaben im Sinne des Satzes 1 gehört auch das Guthaben, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Absatz 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf.“
 - Folge: erfolgte Pfändung wird suspendiert und durch Verfügungen des Kunden im Rahmen des Freibetrags des Folgemonats endgültig aufgehoben
 - Anrechnung der Verfügungen zunächst auf gemäß § 850k I 3 ZPO in den Folgemonat übertragene Guthaben, dann auf die dem Moratorium des § 835 IV 1 ZPO n.F. unterfallenden Beträge, zuletzt auf neu eingehende Beträge

2. Erhöhung des Sockelbetrags (Abs. 2)

- abhängig vom Kalendermonat (Nr. 1)
 - bei Unterhaltspflichten (Nr. 1a)
 - bei Empfang von Sozialleistungen in Bedarfsgemeinschaften (Nr. 1b)
- ohne zeitliche Begrenzung
 - bei einmaligen Sozialleistungen, insbes. Mehraufwand durch Körper- und Gesundheitsschäden (Nr. 2)
 - bei Kindergeld + anderen Geldleistungen für Kinder (Nr. 3)
- Berücksichtigung durch das Kreditinstitut bei Nachweis durch den Schuldner (Abs. 5 Satz 2)
 - Vorlage der Musterbescheinigung sinnvoll, aber nicht zwingend
 - bei Unrichtigkeit: Haftung der Bank nur für grobe Fahrlässigkeit

- Entscheidung des Vollstreckungsgerichts auf Antrag (des Schuldners) nach Absatz 5 Satz 4 ZPO
 - Entscheidung ist m.E. deklaratorisch und ersetzt die Bescheinigung
 - Folge: formelle Zustellung nicht erforderlich
- 3. Ersetzung des Sockelbetrags in Sonderfällen (Abs. 3)
 - Herabsetzung des Sockelbetrags für einzelne (!) Unterhaltsgläubiger
 - Gerichtsentscheidung wirkt konstitutiv
- 4. Abweichende Festsetzung durch Vollstreckungsgericht (Abs. 4)
 - Öffnung des Pauschalystems für Einzelfallgerechtigkeit
 - z.B. Anwendung der Pfändungstabelle bei höheren Einkommen
 - (konstitutive) Wirkung nur gegenüber dem einzelnen Gläubiger (!)

1. Arbeitseinkommen
 - Antrag des Schuldners analog § 850k ZPO a.F.?
 - erforderlich, wenn Dispokredit besteht und gepfändet ist
 - Wirkung gegenüber der Bank ?
 - BGHZ 162, 349 = WM 2005, 1022: Bank darf verrechnen
2. Sozialleistungen
 - BGH WM 1987, 1418: Unpfändbarkeit gemäß § 55 I SGB I führt zum Aufrechnungsverbot (vgl. § 394 BGB)
 - Ausnahme: zeitnaher + konkret vereinbarter Vorschuss

1. **Problem:** § 850k ZPO knüpft an „Guthaben“ an
 - Einbeziehung debitorischer Konten trotz Kritik nicht erfolgt
 - Folge: kein Pfändungsschutz, wenn Guthaben fehlt
2. Verrechnungsverbot für Sozialleistungen und Kindergeld (Absatz 6)
 - **Problem:** Einzelbetrachtung der konkret eingegangenen Beträge
 - **Problem:** Verrechnungsverbot nur für debitorische Konten bedeutsam, für die das neue Schutzkonzept gar nicht gilt
 - Folge: Bank ist an Verrechnung gehindert; Gläubiger können zugreifen
 - für sonstige Beträge (insbes. Arbeitseinkommen) gilt das Verbot nur bei unpfändbaren „Guthaben“; Ausnahme: Entgelt + Aufwendungsersatz
3. Ergebnis: Schutz bei debitorischem Konto nur über § 765a ZPO

- 31.01. Eingang 1.500 € ⇒ Kontostand: 1.500 €
- 05.02. Ausgang 500 € ⇒ Kontostand: 1.000 €
- 20.02. Pfändung ⇒ Moratorium des § 835 IV 1 ZPO bis Ende März
- 25.02. Ausgang 800 € ⇒ Kontostand: 200 €
⇒ Anrechnung auf Freibetrag des Monats Februar
- 28.02. Eingang 1.500 € ⇒ Kontostand: 1.700 €
⇒ zum Monatsende Übertrag nach § 850k I 3 ZPO: 228,89 € (1.028,89 € - 800 €)
⇒ Rest: 1.471,11 € ⇒ Moratorium des § 835 IV 1 ZPO bis Ende März
- 05.03. Ausgang 1.200 € ⇒ Kontostand: 500 €
⇒ Anrechnung i.H.v. 228,89 € auf Übertrag nach § 850k I 3 ZPO
⇒ Anrechnung i.H.v. 971,11 auf Moratorium des § 835 IV 1 ZPO bis Ende März
und Freibetrag des Monats März
- 30.03 Eingang 1.500 € ⇒ Kontostand: 2.000 €
⇒ zum Monatsende Übertrag nach § 850k I 3 ZPO: 57,78 € (1.028,89 € - 971,11 €)
⇒ Rest: 1.942,22 ⇒ 1.500 € Moratorium des § 835 IV 1 ZPO bis Ende April
+ 442,22 € Auszahlung an Gläubiger

© 2011

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss, Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung
an der Universität Mannheim e.V. (ZIS)
www.zis.uni-mannheim.de